

KANALANSCHLUSSPFLICHT

Beurteilung der Voraussetzungen für eine Ausnahme



LAND
OBERÖSTERREICH

gemäß § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, § 7 (2) und § 15 (4) Oö. Bodenschutzgesetz 1991

LWLD-LFW/E-8

**Gemeinde, Marktgemeindeamt,
Magistrat**

Eingangsstempel

Antragsteller/in (Objekteigentümer)

Name	Vorname _____ Familiennamen _____	Geb.-Datum _____
Adresse des Hauptwohnsitzes	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____ Telefonnummer _____ Fax _____ E-Mail _____	

Objekt/Objektteil, für welches/welchen eine Ausnahme beantragt wird (Adresse)

Objekt ist ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung häusliches oder betriebliches Abwasser anfällt; mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, gelten als ein Objekt.

Abwasseranfall aus dem Haushalt

Anzahl der gemeldeten Personen im Objekt/Objektteil	Abwasseranfall pro Person und Jahr (in m ³)	Abwasseranfall im Objekt/Objektteil pro Jahr (in m ³)
	38	

Abwasseranfall aus der Gästebeherbergung (Urlaub am Bauernhof)

Anzahl der Nächtigungen pro Jahr	Abwasseranfall je Nächtigung (in m ³)	Abwasseranfall aus der Gästebeherbergung pro Jahr (in m ³)
	0,1	

Abwasseranfall aus dem Betrieb einer Mostschänke oder ähnlichen Einrichtung im Rahmen der Landwirtschaft

Anzahl Sitzplätze	Anzahl geöffnete Tage im Jahr	Abwasseranfall je Sitzplatz (in m ³)	Abwasseranfall aus Mostschänke oder ähnl. Einrichtung pro Jahr (in m ³)
		0,015	

Summe häusliche Abwässer pro Jahr (in m³), gerundet	
---	--

Tierbestand (die Multiplikatoren geben den m³-Anfall je Stallplatz und Halbjahr an)

	Durchschnittlich belegte Stallplätze	davon Stallplätze mit Festmistsystem (Jauche) ¹⁾	davon Stallplätze mit Flüssigentmistung (Gülle) ²⁾	davon Tiere auf Tretmist oder im Tieflaufstall ³⁾	Abwasseranfall je Tier und Halbjahr (in m ³)
Rinder					
Kälber u. Jungrinder unter 1/2 Jahr		x 0,7	x 1,3	x 0,35	
Jungvieh 1/2 bis 1 Jahr		x 1,7	x 3,4	x 0,85	
Jungvieh 1 bis 2 Jahre		x 2,9	x 5,8	x 1,45	
Rinder ab 2 Jahre					
– Stiere und Ochsen		x 3,5	x 7,1	x 1,75	
– Kalbinnen		x 3,8	x 7,7	x 1,9	
– Ammen- und Mutterkühe		x 3,7	x 11,3	x 1,85	
<i>Milchkühe ohne Nachzucht</i>					
Milchkühe (5.000 kg Milch)		x 3,8	x 11,5	x 1,9	
Milchkühe (6.000 kg Milch)		x 3,9	x 11,8	x 1,95	
Milchkühe (7.000 kg Milch)		x 3,9	x 11,7	x 1,95	
Milchkühe (8.000 kg Milch)		x 4,0	x 12,0	x 2,0	
Milchkühe (9.000 kg Milch)		x 4,1	x 12,3	x 4,05	
Milchkühe (>10.000 kg Milch)		x 4,2	x 12,7	x 2,1	
Schweine					
Ferkel 8 bis 32 kg LG		x 0,05	x 0,3	x 0,025	
Mastschweine und Jungsauen ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung		x 0,23	x 0,7	x 0,115	
Zuchtschweine inkl. Ferkel bis 8 kg		x 0,84	x 2,55	x 0,42	
Zuchteber		x 0,84	x 2,55	x 0,42	
Geflügel⁴⁾					
Küken u. Junghennen bis 1/2 Jahr			x 0,012		
Legehennen ab 1/2 Jahr			x 0,033		
Masthühner			x 0,007		
Sonstiges Geflügel			x 0,024		
Schafe und Ziegen		x 0,2			
Pferde		x 1,0			
Summe					

¹⁾ Jauche ist der mit Kot und Einstreuteilchen (mitunter auch mit Spülwasser) versetzte Harn der Tiere.

²⁾ Gülle ist ein Gemisch aus Kot, Harn, Wasser, Einstreu- und Futterresten.

³⁾ Im Tieflauf- oder Tretmiststall fällt aufgrund der hohen Einstreu sehr wenig Abwasser an.

⁴⁾ Geflügelhaltung in einem Umfang von bis zu 100 Tieren ist vernachlässigbar und muss nicht angegeben werden.

Waschwasseranfall aus der nicht gewerblichen Schlachtung

Anzahl der geschlachteten Großvieheinheiten (GVE) pro Jahr	Waschwasseranfall pro GVE (in m ³)	Waschwasseranfall pro Halbjahr (in m ³)
	0,25	

Summe tierische Abwässer pro Halbjahr (in m³), gerundet	
---	--

Selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), die für die Ausbringung geeignet⁵⁾ ist

	Größe in ha
Eigentumsfläche (nur LN)	
+ sonstige selbstbewirtschaftete LN ⁶⁾	
– nicht selbstbewirtschaftete Eigenfläche	
Summe der selbstbewirtschafteten LN	

⁵⁾ Als geeignet ist eine Ausbringungsfläche zu bezeichnen, wenn sie selbst bewirtschaftet wird, nicht weiter als 10 km vom Ort des Anfalls entfernt ist und eine Ausbringung nach den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 (§§ 7, 14, 15) zulässig ist.

⁶⁾ Selbst bewirtschaftete LN mit und ohne Pachtvertrag, auf denen der Ausnahmewerber zur Ausbringung von Hausabwässern berechtigt ist.

Vorhandener Grubenraum

Es ist der **tatsächlich nutzbare** Raum aller **dichten** Senk-/Jauche-/Güllegruben sowie der Schwemmkanäle (bei Flüssigentmischung) anzugeben!

	Kubatur in m ³
Grube 1	
Grube 2	
Grube 3	
Summe	

Berechnung der erforderlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) für die Ausbringung der Senkgrubeninhalte gemäß § 7 (2) Oö. Bodenschutzgesetz 1991

Summe häusliche Abwässer pro Jahr (in m ³)		Erforderliche LN in ha
	: 50 m ³	

Berechnung des erforderlichen Grubenraumes gemäß § 15 (4) Oö. Bodenschutzgesetz 1991

Abwasserart	Erforderlicher Grubenraum für halbjährliche Lagerung in m ³
Abwasser aus Tierhaltung pro Halbjahr	
Häusliche Abwässer pro Halbjahr	
Summe	

Ergebnis der Beurteilung

	erforderlich	vorhanden	Beurteilung (+/-) ⁷⁾
LN in ha			
Grubenraum in m ³			

⁷⁾ + . . . ausreichend – . . . nicht ausreichend

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin